

Laut § 2 der Satzung der Kreismusikschule Kon.centus vom 08.12.2014 und der Kreismusikschule Müritz vom 02.12.2013 gehört zu den Aufgaben der Musikschulen sowohl die Begabtenfindung und –förderung sowie das Angebot einer studien- und berufsvorbereitenden Ausbildung.

Um diese Aufgabe zu erfüllen und eine gleichmäßige Ausbildung auf hohem Niveau zu gewährleisten ist an beiden Musikschulen eine Studienvorbereitende Abteilung (im Folgenden kurz „SVA“) eingerichtet. Eine schulübergreifende Zusammenarbeit ist möglich.

Die pädagogische Aufgabe einer kommunalen Musikschule beinhaltet auch die Vorbereitung auf folgende Studiengänge:

- Orchestermusik
- Opern- oder Chorgesang
- pädagogische Ausbildung (Diplommusikerziehung)
- Lehramt Sekundarstufe I und II
- Komposition (von Konzert- bis Filmmusik)
- Tonmeister/Tontechniker
- Dirigieren/Musikregie
- Kirchenmusik
- Musiktherapie

Darüber hinaus kann es zum Bildungsziel jedes jungen Menschen gehören, eine hohe fachliche und musikalische Reife auf seinem Instrument zu erreichen, zum Beispiel durch das Erreichen des Oberstufen-Abschlusses.

Die SVA bildet einen eigenen Fachbereich, der mit dem Fachbereich Theorie und Hörerziehung zusammenfällt. Anlässlich der als Zugangsvoraussetzung stattfindenden jährlichen SVA-Vorspiele bilden die FachbereichsleiterInnen aller Arbeitsbereiche die Kommission zur Aufnahme von SchülerInnen in die SVA und gehören insofern auch zum Fachbereich „SVA und Theorie“.

Das Ziel der SVA ist erreicht wenn die SchülerInnen im instrumentalen/vokalen Hauptfach mindestens die Mittelstufe II, im instrumentalen/vokalen Zweitfach mindestens die Unterstufe II (falls anwendbar), im Ergänzungsfach Hörerziehung und Musiktheorie mindestens die Mittelstufe II entsprechend den Lehrplänen des VdM abgeschlossen hat, und damit die Voraussetzungen für eine Aufnahmeprüfung an Ausbildungsstätten für Musikberufe erfüllt. .

Aufnahme und Verbleib in der SVA

Die Zugangsvoraussetzungen sind das Erreichen des 12. Lebensjahres sowie die erfolgreiche Teilnahme am jährlich stattfindenden SVA-Vorspiel oder alternativ ein erster Preis in einer Solowertung auf Landesebene (23 oder mehr Punkte) beim Wettbewerb „Jugend Musiziert“ oder eine vergleichbare Wertung in einem anderen Wettbewerb. Den Antrag auf Aufnahme in die SVA stellt die HauptfachlehrerIn nach Absprache mit den Eltern und der SchülerIn. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt mit einfacher Mehrheit bei der Kommission, wobei die FachbereichsleiterIn des Hauptfachs und die FachbereichsleiterIn des FB „SVA und Theorie“ gehört werden müssen, die FachbereichsleiterIn SVA auch ein Veto gegen eine Aufnahme in die SVA einlegen kann. Dieses Einspruchsrecht bleibt auch der SchulleiterIn vorbehalten.

Die Aufnahme in die SVA beinhaltet eine freie Förderstunde im Hauptfach, in der Regel 45 Minuten, die von der FachbereichsleiterIn SVA gegenüber der Verwaltung in Form einer einfachen schriftlichen Begründung ausgewiesen werden muss.

Außerdem sind die SchülerInnen der SVA verpflichtet, am Theorieunterricht ihrer jeweiligen Ausbildungsstufe teilzunehmen und diesen erfolgreich abzuschließen, mindestens ein Ensemblefach zu belegen und erhalten zudem 50% Ermäßigung auf ein zweites Instrumental-/Vokalfach. Das zweite Instrumental-/Vokalfach soll ab der Mittelstufe II auf die Anforderungen eines Hochschulstudiums vorbereiten, muß also gewählt werden, es sei denn, die Studienordnung des betreffenden Studienfachs an der angestrebten Hochschule schreibt die Erlernung eines zweiten Instrumental-/Vokalfachs ausdrücklich nicht vor.

Es berechtigt immer nur der erste Preis in einer Solo-Wertung im Landeswettbewerb „Jugend Musiziert“ oder eine vergleichbare Wertung in einem anderen Wettbewerb zur sofortigen Aufnahme in die SVA oder zum Verbleib in ihr. Alle anderen, auch die PreisträgerInnen der Vorjahre spielen in den SVA-Konzerten um in die SVA aufgenommen zu werden oder in ihr zu verbleiben.

Der Theorieunterricht findet in Kursen statt, die den Stufen des VdM- Lehrplans entsprechen. Als Ensemblefach wird jede Art von Ensemblemusik mit mindestens drei SpielerInnen akzeptiert, darüber hinaus natürlich vor allem Orchester, BigBand, Band, Blasorchester usw. Die FachbereichsleiterIn der SVA führt ein Journal über die Leistungen und das Erreichte der SVA-SchülerInnen, berät FachlehrerInnen und gibt Empfehlungen zum Verbleib der SchülerInnen in der SVA im jeweils nächsten Schuljahr.

Diese Fassung setzt vorhergehende Fassungen der Richtlinien zur SVA außer Kraft.

Neubrandenburg, 28.04.2017

der Schulleiter